



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 13. November 2006	Nummer 13
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
9.11.2006	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	126
9.11.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften	127
9.11.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften	132
9.11.2006	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag vom 26. Juni 2006 zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	135

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 9. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2002 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2006 (GVBl. I S. 66, 106), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4 399 Euro“ durch die Angabe „4 390,20 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“ durch die Wörter „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „572 Euro“ durch die Angabe „586,30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „von Richtlinien“ durch die Wörter „einer Richtlinie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“ durch die Wörter „das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Weitere wird in einer Richtlinie des Präsidiums (§ 31) geregelt.“
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat ein Abgeordneter die Voraussetzungen des § 11 bis zu seinem Tode nicht erfüllt, so erhält der überle-

bende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft 55 vom Hundert der Mindestaltersversorgung nach § 12.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kinder eines Abgeordneten oder eines ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 10 vom Hundert der Altersversorgung nach den Absätzen 1 und 2.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

- bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für eingetragene Lebensgemeinschaften und deren Partner.“

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Betrages, der bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes“ durch die Wörter „nach § 257 Abs. 2a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf die Zahlung einer monatlichen oder jährlichen Sonderzuwendung, eines jährlichen Urlaubsgeldes, sonstigen vergleichbaren Sonder- oder Einmalzahlungen oder entsprechende Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen anzuwenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa (§ 17 Abs. 4 und 6 Satz 1) tritt am 13. Oktober 2007 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006
über die Errichtung eines gemeinsamen
Landesinstituts für Schule und Medien
Berlin-Brandenburg (LISUM) und
zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmung zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006
über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts
für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)**

§ 1

Dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Artikel 2

**Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung
eines Brandenburgischen Landesinstitutes
für Schule und Medien**

Das Gesetz zur Errichtung eines Brandenburgischen Landesinstitutes für Schule und Medien vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 199) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der LISUM-Aufgabenverordnung

Die LISUM-Aufgabenverordnung vom 24. Dezember 2003 (GVBl. II S. 29) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „als der

ständige Vertreter des Direktors des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg“ durch den Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktors des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“.

2. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 134

**Landesinstitut für Schule und
Medien Berlin-Brandenburg“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wird als Einrichtung des Landes Brandenburg errichtet. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wahrgenommen.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung der Datenschutzverordnung Schulwesen**

Die Datenschutzverordnung Schulwesen vom 14. Mai 1997 (GVBl. II S. 402) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg und im Medienpädagogischen Zentrum“ durch die Wörter „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Pädagogische Landesinstitut Brandenburg“ durch die Wörter „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag über die Errichtung
eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und
Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)**

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind in Anbetracht der fachlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen im Bildungsbereich übereingekommen, ein gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu errichten und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und

Weiterbildung/Erwachsenenbildung gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür zum 1. Januar 2007 bei dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg ein gemeinsames Institut, das in der Form einer Einrichtung des Landes Brandenburg geführt wird.

(2) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ (LISUM).

Artikel 2

(1) Das LISUM berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen,
- Qualifizierung von Schulleitungspersonal und Zielgruppen der Schulbehörden, soweit nicht durch die regionale Fortbildung wahrgenommen,
- Schul- und Modellversuche sowie die Durchführung von Schul- und Schülerwettbewerben,
- Medienpädagogik, Medienarbeit und multimediale netzbaasierte Unterstützungssysteme in den Bereichen Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung,
- Qualifizierung des Fachpersonals im Bereich der Weiterbildung/Erwachsenenbildung.

(2) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem LISUM einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

(1) Für das LISUM gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Artikel 2 gelten für die jeweilige Aufgabenstellung des LISUM die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Dem LISUM gehören mit seiner Errichtung sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an; dies gilt nicht für an das Berliner Landesinstitut abgeordnete Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer. Darüber hinaus gehören dem LISUM mit seiner Errichtung die beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, für die zu diesem Zeitpunkt Stellen oder Planstellen im Stellenplan des LISUM für das Jahr 2007 gemäß der Anlage verfügbar sind. Einer Versetzung bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zum Errichtungszeitpunkt von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin an das LISUM versetzt werden.

(3) Sämtliche beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten, für die zum Zeitpunkt der Errichtung des LISUM Planstellen im Stellenplan des gemeinsamen LISUM verfügbar sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf das LISUM über, ohne dass es einer Versetzung bedarf.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für die Beamtinnen und Beamten, die zum LISUM wechseln, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Die Beschäftigten des LISUM sind Beschäftigte des Landes Brandenburg.

(6) Die übergegangenen Beschäftigten des ehemaligen Berliner Landesinstituts für Schule und Medien werden bis zum 31. Dezember 2010 von der Zuordnung zum Personalüberhang ausgenommen.

(7) Über die Leitung und stellvertretende Leitung des LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entschieden.

Artikel 6

Zur Wahrung des Besitzstandes der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die zum Zeitpunkt des Übergangs gemäß Artikel 5 Abs. 1 maßgebenden tarifrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen wie folgt weiter:

1. Für die gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 auf das LISUM übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die tarifrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg. Hinsichtlich der Vergütung erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages zwischen BAT-O und BAT beziehungsweise den diese ersetzenden Tarifverträgen. Der Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV BB) vom 3. Februar 2004 findet auf die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin keine Anwendung.

2. Für die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin ist das für die brandenburgischen Beschäftigten maßgebende Tarifrecht im Übrigen unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Die vom Land Berlin festgesetzten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden im Land Brandenburg anerkannt.
- b) Der Kündigungsschutz richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in Manteltarifverträgen in ihrer jeweiligen Fassung.
- c) Die Zahlung von Krankenbezügen richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- d) Beihilfen und Unterstützungen werden nach den jeweils für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.
- e) Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

3. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, ist entsprechend § 9 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) in Verbindung mit der entsprechenden Zusatzvereinbarung vom 20. Juli 2004 ein arbeitgeber- oder arbeitgeberinnenseitiger Ausgleich für die im Land Berlin bis zum 31. Dezember 2006 infolge der Bezügereduzierung nach dem Anwendungs-TV Land Berlin eingetretene Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung zu zahlen.

Artikel 7

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen den Finanzierungsbedarf des LISUM, der sich aus Artikel 2 Absatz 1 ergibt, im Verhältnis 50 % Berlin und 50 % Brandenburg.

(2) Die Verteilung des Finanzierungsbedarfs, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 ergibt, wird gesondert vereinbart.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.

(4) Das Land Berlin leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf des LISUM in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Brandenburg.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung er-

folgt durch den Brandenburger Landesrechnungshof. Die Landesregierung Brandenburg leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis der Berliner Landesregierung zu.

Artikel 8

Zum Zeitpunkt der Errichtung tritt das LISUM an die Stelle des Berliner Landesinstitutes für Schule und Medien und des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg.

Artikel 9

(1) Das für Schule zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch im Falle einer Umwandlung dieses Instituts in eine andere öffentliche Rechtsform des Landes Brandenburg Anwendung.

Artikel 10

(1) Der Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Aufteilung der personellen sowie der sächlichen Ausstattung im Einvernehmen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 11

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu wählenden Personalrates, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2007, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören, soweit sie in das Landesinstitut für Schule und

Medien Berlin-Brandenburg übergehen, die Mitglieder des Personalrates des bisherigen Berliner Landesinstituts für Schule und Medien und des bisherigen Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von den bisherigen Vorsitzenden dieser Personalräte gemeinsam wahrgenommen. Sofern diese nicht in das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg übergehen, wählt der Übergangspersonalrat mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf den Übergangspersonalrat entsprechend Anwendung.

(2) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg werden deren Aufgaben durch die Frauenvertreterin bei dem bisherigen Berliner Landesinstitut für Schule und Medien und die Gleichstellungsbeauftragte bei dem bisherigen Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg gemeinsam wahrgenommen.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2006

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator
für Bildung, Jugend und Sport

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger

Holger Rupprecht

Anlage (zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages)
Stellenplan des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg 2007

(Stand: 06.04.2006)

Amtsbezeichnung	Bes./Verg.- Lfb.gruppe	Anzahl Stellen	Zum Errichtungstermin zu besetzen durch		Stellenvermerk
			Bbg	Berlin	
Direktor des LISUM	B 2 hD	1	1		
Oberstudiendirektor als der ständige Vertreter des Direktors des LISUM*	A 16 hD	1		1	
Regierungsdirektor*	A 15 hD	14	6	8	davon 9 k.u. A 14
Oberregierungsrat*	A 14 hD	14,5	8	6,5	**
Regierungsrat*	A 13 hD	8	2	6	***
Oberamtsrat	A 13 gD	1	-	1	davon 1 k.u. A 12
Regierungsamtsrat	A 12 gD	2	2	-	
Regierungsamtmann	A 11 gD	5	4	1	
Summe Beamte/Beamtinnen		46,5	23	23,5	
	Ib hD	4	2	2	
	IIa hD	6	4	2	****
	III gD	3	1	2	
	IVa gD	1	1	-	
	IVb gD	7,5	5	2,5	*****
	Vb mD	2	-	2	
	Vc mD	7	3	4	
	VIb mD	7	3	4	
	VII mD	4	1	3	
	VII-IXb mD	1	1	-	
Summe Angestellte		42,5	21	21,5	
	PT 4 eD	1	1		
Summe Arbeiter/Arbeiterinnen		1	1		
Summe (Plan-)Stellen		90	45	45	

* Stehen auch für die der Wertigkeit entsprechenden Ämter des Schulaufsichts- und des allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Verfügung.

** 2,5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereitstellt.

*** 5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereitstellt.

**** davon z.Zt. 1 Stelle mit Verg.Gr. Ia und zwei Stellen mit Verg.Gr. Ib besetzt.

***** davon z.Zt. 1 Stelle mit Aufstieg nach Verg.Gr. IVa bewertet.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006
über die Errichtung eines gemeinsamen
Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts
Berlin-Brandenburg (SFBB) und
zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmung zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über
die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen
Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)**

§ 1

Dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung der Soziale Berufe-Durchführungsverordnung

Die Soziale Berufe-Durchführungsverordnung vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Sozialpädagogische Fortbildungswerk des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 3

**Auflösung des Sozialpädagogischen
Fortbildungswerks Brandenburg**

Das Sozialpädagogische Fortbildungswerk Brandenburg wird aufgelöst. Der Errichtungserlass der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 14. August 1991 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag über die Errichtung
eines gemeinsamen Sozialpädagogischen
Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)**

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind in Anbetracht der fachlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe übereingekommen, ein gemeinsames Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zu errichten und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben der überörtlichen, landesweiten Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür zum 1. Januar 2007 bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin ein gemeinsames Institut, das in der Form einer Sonderbehörde des Landes Berlin geführt wird.

(2) Das Institut führt die Bezeichnung „Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin- Brandenburg“ (SFBB).

Artikel 2

(1) Das SFBB ist zuständig für die überörtliche Fortbildung und für die gemeinsame Fachentwicklung in den Arbeitsfeldern

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Kindertagesbetreuung und Tagespflege,
- Familienförderung, soziale Dienste der Jugendämter und Hilfe zur Erziehung.

(2) Das SFBB ist darüber hinaus zuständig für die Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin in seiner Funktion als Träger von Einrichtungen und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gesamstädtische Verantwortung).

(3) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem SFBB einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

(1) Für das SFBB gilt das Recht des Landes Berlin, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte gelten neben dem SGB VIII die für die jeweiligen Aufgaben des SFBB einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter Berücksichtigung der Interessen des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Dem SFBB gehören mit seiner Errichtung sämtliche beim Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die bisher bei der Berliner Sozialpädagogischen Fortbildung Jagdschloss Glienicke Beschäftigten an, ohne dass es einer Versetzung bedarf. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche beim Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zum Errichtungszeitpunkt von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg an das SFBB versetzt werden.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für die Beamtinnen und Beamten, die zum SFBB wechseln, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Die Beschäftigten des SFBB sind Beschäftigte des Landes Berlin. Der Stellenplan des SFBB für das Jahr 2007 ergibt sich aus der Anlage.

(5) Die übergegangenen Beschäftigten des ehemaligen Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg werden bis zum 31. Dezember 2010 von der Zuordnung zum Personalüberhang ausgenommen.

(6) Über die Leitung und stellvertretende Leitung des SFBB wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg entschieden.

(7) Die §§ 3, 4, 5 und 5 a des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 31. Juli 2003 (Anwendungs-TV Land Berlin) in der jeweiligen Fassung beziehungsweise an die Stelle dieser Vorschriften tretende Regelungen gelten für die gemäß Absatz 1 übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Brandenburg nicht. Für diesen in Satz 1 genannten Personenkreis ist das für die Berliner Beschäftigten maßgebende Tarifrecht im Übrigen unter der Maßgabe anzuwenden, dass die vom Land Brandenburg festgesetzten Dienst- und Beschäftigungszeiten im Land Berlin anerkannt werden.

Artikel 6

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen den Finanzierungsbedarf des SFBB, der sich aus Artikel 2 Abs. 1 ergibt, im Verhältnis 61 % Berlin und 39 % Brandenburg. Der Finanzierungsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 2 wird vom Land Berlin gedeckt.

(2) Die Verteilung des Finanzierungsbedarfs, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 ergibt, wird gesondert vereinbart.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das SFBB wird von der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufgestellt.

(4) Das Land Brandenburg leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf des SFBB in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Berlin.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Berlin geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof von Berlin. Der Senat von Berlin leitet das ihm nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis der Brandenburger Landesregierung zu.

Artikel 7

Zum Zeitpunkt der Errichtung tritt das SFBB an die Stelle der Sozialpädagogischen Fortbildung Jagdschloss Glienicke des Landes Berlin und des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg.

Artikel 8

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin und das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch im Falle einer Umwandlung dieses Instituts in eine andere öffentliche Rechtsform des Landes Berlin Anwendung.

Artikel 9

(1) Der Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Aufteilung der personellen sowie der sächlichen Ausstattung im Einvernehmen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 10

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2006

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator
für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage (zu Artikel 5 Abs. 4 des Staatsvertrages)
Stellenplan des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg 2007

(Stand: 06.04.2006)

Amtsbezeichnung	Bes./Verg.- Lfb.gruppe	Anzahl Stellen	Zum Errichtungstermin zu besetzen durch		Erläuterung
			Bbg	Berlin	
Sozialdirektor/in	A 15 hD	1	1		
Sozialamtfrau/mann	A 11 gD	3	2	1	
Amtsinspektor/in	A 9S mD	1		1	
Summe Beamte/Beamtinnen		5	3	2	
	Ia hD	1	-	1	
	IIa/Ib hD	6	6	-	
	IIa hD	3	-	3	
	III/IIa gD	1	1	-	Stellenanteil 0,1*
	III gD	2	-	2	
	IVa/III gD	1	1	-	
	Vb/IVb gD	1	1	-	Stellenanteil 0,1*
	Vc/Vb mD	3	3	-	
	Vc mD	0,5	-	0,5	
	VIb/Vb mD	1	1	-	
	VIb mD	4	3	1	
	VIII/VII mD	2,5	2,5	-	1 Stelle*
	IXb/VII eD	1	-	1	
	IXb eD	1	-	1	
Summe Angestellte		28	18,5	9,5	
	4/5a eD	1	1	-	1 Stelle*
	4 eD	1	-	1	
	3 eD	1	-	1	
	2/3a eD	2	2	-	Stellenanteil 0,3*
	2/2a eD	2	2	-	Stellenanteil 0,5*
Summe Arbeiter/Arbeiterinnen		7	5	2	
Summe (Plan-)Stellen		40,00	26,5	13,5	

* Stellen bzw. Stellenanteile, die sich aus den besonderen Bedingungen der Liegenschaft „Jagdschloss Glienicke“ ergeben und daher ausschließlich vom Land Berlin zu finanzieren sind.

**Gesetz
zu dem Ersten Staatsvertrag vom 26. Juni 2006
zur Änderung des Staatsvertrages über
das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen
und Thüringen**

Vom 9. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 25. April 2006 vom Land Brandenburg unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 9. November 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über
das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-
Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen**

Das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über
das Gemeinsame Krebsregister**

Der Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zusätzliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Anlass der Diagnose.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes ist dieser Staatsvertrag auch auf Daten über solche Tumoren des zentralen Nervensystems anzuwenden, bei denen es sich um nicht bösartige Neubildungen handelt.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Gemeinsame Krebsregister darf Daten anderer bevölkerungsbezogener Krebsregister über Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Gemeinsamen Krebsregisters haben oder gehabt haben, im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Staatsvertrag verarbeiten.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes kann die Vertrauensstelle die elektronische Übermittlung der für sie bestimmten Daten zulassen, wenn ein Sicherheitskonzept auf der Grundlage einer Risikoanalyse auf dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt wurde. Die Verantwortung der übermittelnden Stelle für die Art der Übermittlung bleibt unberührt.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übermittlung an andere Register und an die Zentralen Stellen im Rahmen des Mammographie-Screenings“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Erhält die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters Meldungen über Patienten, für die ein anderes bevölkerungsbezogenes Krebsregister zuständig ist, so bietet es diese Meldungen dem anderen Krebsregister

an und übermittelt sie auf Verlangen dorthin. Bei der Vertrauensstelle verbliebene Daten über den Patienten sind anschließend zu löschen.

(3) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das Gemeinsame Krebsregister die Kontrollnummern der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Frauen, die ihm von den zuständigen Zentralen Stellen der Länder übermittelt werden, mit den Kontrollnummern der im Register gespeicherten Krebsfälle abgleichen und die Kontrollnummern der gemeldeten Brustkrebsfälle von den Frauen, die am Früherkennungsprogramm teilgenommen haben, an die jeweils zuständige Zentrale Stelle übermitteln.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
**Datenverarbeitung innerhalb
des Gemeinsamen Krebsregisters**

(1) Ergeben sich bei der Verarbeitung einer eingegangenen Meldung Anhaltspunkte dafür, dass die Krebserkrankung bereits im Gemeinsamen Krebsregister erfasst ist, obwohl die Kontrollnummern nicht völlig übereinstimmen, oder dass bei übereinstimmenden Kontrollnummern die neue Meldung einen anderen Patienten betrifft, so kann der Leiter der Vertrauensstelle zur Klärung der Zweifel die vorübergehende Entschlüsselung der Identitätsdaten der früheren Meldung anordnen. Die Anordnung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die entschlüsselten Identitätsdaten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Abgleich mit einem anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister und bei Anfragen von Klinikregistern nach Artikel 4 Abs. 1.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Krebsregistergesetzes beträgt die Lösungs- und Vernichtungsfrist in den Fällen des Artikels 3 Abs. 3 längstens zwölf Monate, in den übrigen Fällen längstens sechs Monate nach der Übermittlung der Angaben.“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das für die Bildung der Kontrollnummern eingesetzte Programm von der Vertrauens-

stelle des Gemeinsamen Krebsregisters abweichend von § 7 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes an die zuständigen Zentralen Stellen der Länder weitergegeben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt worden ist. Die Senatskanzlei des Landes Berlin teilt den übrigen vertragschließenden Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 in der vom Inkrafttreten dieses Vertrages an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Für das Land Berlin: Berlin, den 14. März 2006

Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch die Senatorin für
Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz
Dr. Heidi Knake-Werner

Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 25. April 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie
Dagmar Ziegler

Für das Land Mecklenburg- Schwerin, den 13. Juni 2006
Vorpommern:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke

Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 26. Juni 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch
die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 4. April 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister
für Gesundheit und Soziales
Gerry Kley

Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 22. Mai 2006

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister für
Soziales, Familie und Gesundheit
Dr. Klaus Zeh

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

140

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 13 vom 13. November 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0